



## **Satzung der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation**

**vom 24. Mai 2024**

Auf Grund von §§ 60 Abs. 2 Nr. 2, 6, 61 Abs. 2 Satz 2, 64 Absatz 1 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 43) hat der Senat der Hochschule Aalen am 15. Mai 2024 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Studienjahreinteilung .....	3
§ 3 Immatrikulationsverpflichtung.....	3
§ 4 Mitwirkungspflichten .....	3
§ 5 Immatrikulation .....	3
§ 6 Immatrikulationsantrag .....	4
§ 7 Versagung der Immatrikulation .....	5
§ 8 Rückmeldung.....	6
§ 9 Beurlaubung .....	6
§ 10 Exmatrikulation .....	7
§ 11 Gasthörerinnen und Gasthörer.....	8
§ 12 Zeitlich befristet immatrikulierte Studierende .....	8
§ 13 Hochbegabte (Schülerstudium).....	8
§ 14 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Kontaktstudienangeboten .....	9
§ 15 Doktorandinnen und Doktoranden .....	9
§ 16 In-Kraft-Treten .....	9

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Verfahren der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Studierenden und diesen Gleichgestellten der Hochschule Aalen, sowie für Doktoranden und Doktorandinnen, die am Promotionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg (Promotionsverband) angenommen wurden. Die Satzung regelt die dabei einzuhaltenden Fristen und Formerfordernisse gemäß § 63 Abs. 3 LHG sowie das Verfahren zur Registrierung von Gasthörerinnen und Gasthörern, Hochbegabten und Kontaktstudierenden.

## **§ 2 Studienjahreinteilung**

Das Studienjahr ist in zwei Semester, Wintersemester (1. September eines Jahres bis 28. oder 29. Februar des Folgejahres) und Sommersemester (1. März bis 31. August eines Jahres), eingeteilt. Es beginnt mit dem Wintersemester.

## **§ 3 Immatrikulationsverpflichtung**

- (1) Der Immatrikulation geht in zulassungsbeschränkten Studiengängen ein Zulassungsverfahren oder ein Verfahren zur Annahme als Doktorand oder Doktorandin voraus. Studierende oder Studierender ist, wer für ein Studium in einem Studiengang der Hochschule Aalen oder als Doktorand oder Doktorandin am Promotionsverband angenommen wurde, immatrikuliert ist.
- (2) Gasthörerinnen und Gasthörer, Hochbegabte und Kontaktstudierende im Sinne des § 64 LHG werden nicht immatrikuliert. Sie werden vor dem Besuch von Lehrveranstaltungen oder der Nutzung von Hochschuleinrichtungen registriert.

## **§ 4 Mitwirkungspflichten**

Wer an der Hochschule Aalen als Studierender immatrikuliert ist, ist im Falle von Änderungen verwaltungs- und prüfungsrelevanter Daten verpflichtet, der Studierendenverwaltung unverzüglich eine entsprechende Änderungsmitteilung zu melden. Studierende sind darüber hinaus verpflichtet, den Verlust des Studierendenausweises (Chipkarte) unverzüglich zu melden. Die Übermittlung von Daten erfolgt in der Regel auf elektronischem Weg.

## **§ 5 Immatrikulation**

- (1) Die Immatrikulation als Studierende oder Studierender erfolgt auf Antrag in einen Studiengang. Die Immatrikulation wird grundsätzlich nur für einen Studiengang ausgesprochen. Personen, die vom Promotionsverband als Doktorandin oder Doktorand angenommen wurden, werden gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) LHG immatrikuliert. Studierende, die an einer anderen Hochschule eingeschrieben sind, können nur dann an der Hochschule Aalen immatrikuliert werden, wenn dies mit der anderen Hochschule vertraglich vereinbart ist oder wenn sie den Nachweis erbringen können, dass sie zeitlich die Möglichkeit haben, sich dem Studium uneingeschränkt zu widmen, insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen.
- (2) Die Immatrikulation in zwei oder mehrere zulassungsbeschränkte Studiengänge (Parallelstudium) ist nur zulässig, wenn dies aus besonderen beruflichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen

erforderlich ist. Dies muss von den für die jeweiligen Studiengänge zuständigen Studiendekaninnen oder Studiendekanen bestätigt werden. Die gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen für den gleichen Studiengang ist ausgeschlossen.

- (3) Die Immatrikulation an mehreren Hochschulen ist ferner zulässig, soweit ein gemeinsames Studienangebot vorliegt, die Studien- und Prüfungsordnungen dies regeln und unterschiedliche Teile des Studiums von den beteiligten Hochschulen angeboten werden.
- (4) Die Immatrikulation begründet die Mitgliedschaft zur Hochschule Aalen und zu der Fakultät, der die Durchführung des Studiengangs obliegt. Sind Studierende in einem Studiengang eingeschrieben, dessen Durchführung mehreren Fakultäten zugeordnet ist, oder sind Studierende in zwei oder mehr Studiengängen mehrerer Fakultäten eingeschrieben, bestimmen sie bei der Immatrikulation, in welcher Fakultät sie wahlberechtigt und wählbar sein wollen. Eine Änderung der Bestimmung ist bei der Rückmeldung zulässig. Doktorandinnen und Doktoranden erwerben durch die Immatrikulation in der Regel die Mitgliedschaft in der Fakultät, in welcher ihre Erstbetreuerin oder ihr Erstbetreuer Mitglied ist.
- (5) Die Immatrikulation wird mit dem Tag der Einschreibung wirksam, frühestens jedoch mit Beginn des jeweiligen Semesters.

## **§ 6 Immatrikulationsantrag**

- (1) Der Antrag auf Immatrikulation wird durch Ausfüllen aller auf dem im Hochschulportal zur Verfügung gestellten Online-Fragebogen als Pflichtfelder ausgewiesenen Felder durchgeführt. Im Falle von zulassungsbeschränkten Studiengängen geht diesem die Annahme des Zulassungsangebots voraus.
- (2) In zulassungsfreien Studiengängen wird die Antragsfrist vom Senat der Hochschule Aalen festgesetzt und rechtzeitig für das folgende Semester öffentlich bekanntgemacht. In zulassungsbeschränkten Studiengängen wird die Antragsfrist im Zulassungsbescheid bestimmt. Der Antrag auf Immatrikulation als Doktorandin oder Doktorand kann jederzeit im Semester gestellt werden. Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber diese Frist aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten, kann sie oder er eine Nachfrist beantragen.
- (3) Zur Immatrikulation sind folgende Unterlagen und Nachweise im Onlineportal der Hochschule Aalen hochzuladen:
  1. der ausgefüllte Antrag mit den Angaben zur Person sowie ein Passbild neueren Datums; bei minderjährigen Studienbewerbern das von den gesetzlichen Vertretern unterzeichnete Formular „Studium minderjähriger Kinder / Einwilligung der oder des gesetzlichen Vertreter(s)“;
  2. ein gültiges Ausweisdokument;
  3. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang;
  4. der Nachweis der studentischen Krankenversicherung gemäß der Studenten-Krankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) in der jeweils geltenden Fassung;
  5. der Nachweis über die Zahlung der zur Immatrikulation fälligen Gebühren und Beiträge; die Studierendenverwaltung stellt die Höhe der fälligen Gebühren und Beiträge förmlich fest; der festgesetzte Gesamtbetrag ist in einer Summe im Wege der Überweisung oder Einzahlung auf das von der Hochschule bestimmte Konto zu entrichten;

6. der Nachweis der bestandenen Eignungsprüfung für die Immatrikulation, wenn die Zugangsberechtigung zu dem Studiengang zusätzlich eine besondere fachspezifische Eignung voraussetzt;
  7. der Nachweis des Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses als Zugangsvoraussetzung zu einem Masterstudium;
  8. der Nachweis weiterer Zugangsvoraussetzungen für ein Masterstudium, sofern diese in der jeweiligen Zugangs- und Auswahlsetzung für den Masterstudiengang festgelegt sind;
  9. der Praktikumsnachweis oder Nachweis einer Berufsausbildung für die Immatrikulation in einen Studiengang, in dem die Ableistung eines Praktikums oder einer Berufsausbildung vor Studienbeginn vorgeschrieben ist;
  10. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse bei Bewerbern, die Deutsch nicht als Muttersprache sprechen, über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), in der Regel auf dem Niveau DSH-2, soweit nichts anderes bestimmt ist, oder eine vergleichbare anerkannte Sprachprüfung;
  11. beim Studiengangwechsel in einem grundständigen Studium im dritten oder einem höheren Semester den schriftlichen Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung;
  12. beim Hochschulwechsel der Nachweis der Exmatrikulation in der Regel durch Vorlage einer Studienverlaufsbescheinigung der zuletzt besuchten Hochschule und des Exmatrikulationsbescheides; der Nachweis der Exmatrikulation entfällt, soweit die zusätzliche Immatrikulation nach § 4 Absatz 2 beantragt wird;
  13. Zeugnisse über bereits im Rahmen eines Hochschulstudiums abgelegte Prüfungen;
  14. bei Bewerbern für einen grundständigen Studiengang der Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren; als Testverfahren für Studieninteressierte wird ausschließlich [www.was-studiere-ich.de](http://www.was-studiere-ich.de) anerkannt.
- (4) Das Dokument der Hochschulzugangsberechtigung ist zudem innerhalb der vorgegebenen Frist im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie beim Zulassungsamt einzureichen.
  - (5) Bei Anträgen auf Immatrikulation in mehreren Studiengängen, auf Hinzunahme eines weiteren Studiengangs oder auf Immatrikulation an mehreren Hochschulen kann die Hochschule weitere geeignete Nachweise verlangen.
  - (6) Bestehen Anhaltspunkte, dass der Bewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde, kann die Hochschule die Vorlage eines Zeugnisses des Gesundheitsamtes verlangen.
  - (7) Die Hochschule kann verlangen, dass die in diesem Paragraph genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden.
  - (8) Für die Immatrikulation für ein zeitlich befristetes Studium kann die Hochschule abweichende Regelungen treffen.

## § 7 Versagung der Immatrikulation

- (1) Liegen nach Prüfung des Immatrikulationsantrages keine Hinderungsgründe vor, nimmt das Zulassungsamt die Immatrikulation vor.
- (2) Die Immatrikulation kann in begründeten Fällen mit einer Befristung oder Auflage versehen werden, insbesondere wenn
  1. sich Studierende nur befristet an der Hochschule Aalen, insbesondere im Rahmen

- zeitlich begrenzter Studien- oder Austauschprogramme aufhalten wollen oder
2. bei Immatrikulation in einen postgradualen Masterstudiengang ein ununterbrochener Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium an der Hochschule Aalen ermöglicht werden soll oder
3. der Antrag auf Immatrikulation sonst abgelehnt werden müsste.

- (3) Die Immatrikulation kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, wenn die Nebenbestimmung sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.
- (4) Beim Wechsel des Studienganges innerhalb der Hochschule ist ein erneuter Antrag auf Zulassung oder Immatrikulation zu stellen.

## § 8 Rückmeldung

- (1) Die Studierenden haben sich jedes Semester form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung), sofern sie das Studium im folgenden Semester fortsetzen möchten. Die Pflicht zur Rückmeldung gilt auch für eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden.
- (2) Form und Frist der Rückmeldung werden von der Hochschule festgesetzt und ortsüblich bekanntgemacht.
- (3) Die Rückmeldung ist mit der fristgerechten Zahlung der Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium stehen, vollzogen. Der Nachweis ist mit Eingang der Zahlung auf dem Konto der Hochschule erbracht. Wenn die Voraussetzungen für die Immatrikulation nicht mehr vorliegen, kann eine Rückmeldung nicht mehr erfolgen.
- (4) Nach der Rückmeldung stehen die Immatrikulationsunterlagen den Studierenden online zur Verfügung.
- (5) Eine verspätete Rückmeldung ist wegen des erhöhten Verwaltungsaufwands gebührenpflichtig.

## § 9 Beurlaubung

- (1) Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium an der Hochschule Aalen befreit werden (Beurlaubung). Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen. Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie von Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz werden auf die Beurlaubungszeit nach Satz 2 nicht angerechnet. Auf Antrag kann insbesondere beurlaubt werden,
  1. wer an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule studieren will; dies gilt nicht für integrierte Auslandssemester;
  2. wer wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen kann und bei wem die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistungen verhindert. Hierüber sowie über die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ist eine fachärztliche Bescheinigung, aus der Aussagen zu Schwere und Zeitraum der Erkrankung sowie Zeitraum der Studierunfähigkeit hervorgehen, vorzulegen;
  3. wer einen nahen Angehörigen im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzes pflegt.
  4. wer schwanger ist oder sich in den Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz befindet oder ein Kind, das im selben Haushalt lebt, während der Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes erzieht und betreut. Dies ist durch Vorlage einer Bescheinigung über die Schwangerschaft oder den Mutterpass und in dem Fall der Erziehung von Kindern der Geburtsurkunde des Kindes und einer Familienmeldebescheinigung nachzuweisen;
  5. wer eine Freiheitsstrafe verbüßt;
  6. wer eine praktische Tätigkeit aufnehmen will, die dem Studienziel dient. Dies ist durch entsprechende Unterlagen und in Zweifelsfällen eine schriftliche Bestätigung der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans nachzuweisen. Eine

Beurlaubung ist jedoch nicht bei Praktika oder praktische Tätigkeiten möglich, die Bestandteil von Studien- und Prüfungsordnungen sind;

Finanzielle und wirtschaftliche Gesichtspunkte sind grundsätzlich keine wichtigen Gründe.

- (2) Der Antrag auf Beurlaubung soll, soweit nicht besondere Gründe für eine Beurlaubung von zwei Semestern vorliegen, zunächst auf ein Semester beschränkt werden. Er ist vor Vorlesungsbeginn des Studiengangs, in welchem der Studierende immatrikuliert ist, über das Onlineportal der Hochschule Aalen zu stellen. Ein späterer Antrag auf Beurlaubung ist bei Eintritt eines unvorhersehbaren wichtigen Grundes, der ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt, unverzüglich nach dessen Eintritt einzureichen, spätestens jedoch bis zum Ende des festgelegten Prüfungsanmeldezeitraums. Eine Beurlaubung für das laufende Semester ist ausgeschlossen, wenn der Antrag nach Ende des festgelegten Prüfungsanmeldezeitraums gestellt wurde. Wurden vor Antragstellung im laufenden Semester bereits Prüfungen abgelegt, behalten diese ihre Gültigkeit. Die Gründe für die Beurlaubung sind schriftlich darzulegen und durch geeignete Nachweise zu belegen.
- (3) Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester und bei befristet immatrikulierten Studierenden ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sie ist nur möglich, wenn nach der Immatrikulation ein unvorhersehbarer wichtiger Grund eintritt, der ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt oder ein Grund nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 2, 3 oder 4 vorliegt. Eine rückwirkende Beurlaubung für zurückliegende Semester ist ausgeschlossen.
- (4) Voraussetzung für die Beurlaubung ist die Rückmeldung. Wird dem Antrag stattgegeben, so wird die Beurlaubung in der Immatrikulationsbescheinigung ausgewiesen.
- (5) Beurlaubungssemester zählen immatrikulationsrechtlich unbeschadet etwaiger prüfungsrechtlicher Regelungen über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht als Fachsemester.
- (6) Während der Beurlaubung können an der Hochschule Aalen keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden. Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule teil. Sie sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen sowie Hochschuleinrichtungen zu benutzen. Dies gilt nicht für Studierende, die nach Absatz 1 Satz 4 Nr.3 und 4 beurlaubt sind.

## § 10 Exmatrikulation

(1) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie dies beantragen, oder von Amts wegen, wenn sie die Abschlussprüfung bestanden haben oder die sonstigen Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 LHG vorliegen. Studierende können von Amts wegen exmatrikuliert werden, wenn die Voraussetzungen des § 62 Abs. 3 LHG vorliegen. Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft in der Hochschule Aalen. Die Verpflichtung nach § 4 dieser Satzung besteht fort, soweit die Mitwirkung zum Vollzug der Exmatrikulation erforderlich ist.

(2) Die Rechtsfolgen der Exmatrikulation treten frühestens zum Tag der Antragstellung ein, in der Regel jedoch erst zum Ende des Semesters, in dem die Exmatrikulation beantragt wird oder die Voraussetzungen für die Exmatrikulation vorliegen.

(3) Die Erteilung von Bescheinigungen über die Exmatrikulation setzt voraus, dass Studierende die auf dem Antrag auf Exmatrikulation vorgesehenen Entlastungsvermerke eingeholt haben.

(4) Die Exmatrikulation kann zum Ende des Semesters, oder bei Vorliegen besonderer Gründe, frühestens mit sofortiger Wirkung in der von der Hochschule vorgesehenen Form beantragt werden. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist nicht möglich. Mit dem Antrag ist, soweit die Exmatrikulation nicht erst zum Ende des Semesters wirksam werden soll, der Studierendenausweis abzugeben. Ein Antrag auf Exmatrikulation nach Beginn des offiziellen Prüfungszeitraums des jeweiligen Studiengangs ist nur auf Ende des Semesters möglich.

## **§ 11 Gasthörerinnen und Gasthörer**

- (1) Im Rahmen der vorhandenen Studienplatzkapazität können Personen, die eine hinreichende Bildung nachweisen, auf Antrag als Gasthörerinnen und Gasthörer für einzelne curriculare Lehrveranstaltungen nicht zulassungsbeschränkter Studiengänge zugelassen werden.
- (2) In dem Antrag sind die Lehrveranstaltungen anzugeben, für die die Gasthörerin oder der Gasthörer zugelassen werden möchte. Der Antrag auf Zulassung zum Gasthörerstudium ist spätestens bis zum Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters zu stellen. Die Zulassung wird jeweils für ein Semester erteilt.
- (3) Für das Gasthörerstudium ist eine Gebühr gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Entgelten an der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft (Hochschulgebührensatzung) vom 14. Dezember 2006 in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.
- (4) Gasthörerinnen und Gasthörer werden weder Mitglied noch Angehörige der Hochschule Aalen. Sie werden nicht zu Prüfungen zugelassen. Sie können auf Antrag eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten. Im Gasthörerstudium erbrachte Studienleistungen werden im Rahmen eines Studiengangs nicht anerkannt.

## **§ 12 Zeitlich befristet immatrikulierte Studierende**

- (1) Studierende deutscher und ausländischer Hochschulen haben die Möglichkeit, nur einen bestimmten Abschnitt ihres Studiums (ohne Abschlussprüfung) an der Hochschule Aalen zu absolvieren. Dies kann im Rahmen von Austauschprogrammen aufgrund von Vereinbarungen auf Hochschul-, Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene geschehen, oder auch außerhalb solcher Programme.
- (2) Eine Immatrikulation erfolgt nur bei vorhandener Studienplatzkapazität in einem Studiengang und entsprechender Zustimmung durch die Fakultät.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber für ein befristetes Studium nehmen nicht an Auswahl- und Eignungsfeststellungsverfahren teil. Näheres zum Aufnahmeverfahren innerhalb eines Austauschprogramms ist ggf. in den jeweiligen Kooperationsvereinbarungen geregelt; im Übrigen gilt § 4 entsprechend soweit einschlägig.
- (4) Die Immatrikulation als befristet immatrikulierte Studierende ist in der Regel auf zwei Semester beschränkt. Sie darf vier Semester nicht überschreiten.
- (5) Zeitlich befristet immatrikulierte Studierende sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sowie nicht berechtigt, einen Hochschulabschluss zu erwerben.

## **§ 13 Hochbegabte (Schülerstudium)**

- (1) Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil der Schule und der Hochschule Aalen besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall berechtigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie entsprechende Leistungspunkte zu erwerben und einzelne Module zu absolvieren. Ihre erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen werden bei einem späteren Studium anerkannt, wenn die fachliche Gleichwertigkeit gegeben ist. Schülerstudierende sind berechtigt, im erforderlichen Umfang die Hochschuleinrichtungen zu Studienzwecken zu nutzen. Sie sind Angehörige der Hochschule Aalen; sie werden nicht an der Hochschule Aalen immatrikuliert.
- (2) Schülerstudierende haben sich bis zum Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters bei der Studierendenverwaltung anzumelden. Vorab haben sie die Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten, der Schule sowie der Studiendekanin oder des Studiendekans des gewünschten Studiengangs einzuholen. Die Belange und der ordnungsgemäße Ablauf des Studiums der ordentlichen Studierenden dürfen durch die Zulassung von Schülerinnen und Schülern nicht beeinträchtigt werden.

## § 14 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Kontaktstudienangeboten

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Kontaktstudienangeboten werden nach § 59 Abs. 3 LHG in Verbindung mit den entsprechenden Hochschulsatzungen registriert; ihr hochschulrechtlicher Status richtet sich nach § 9 LHG und den Regelungen der Grundordnung.

## § 15 Doktorandinnen und Doktoranden

(1) Personen, die als Doktorandin oder Doktorand am Promotionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg angenommen worden sind und von einer Professorin oder einem Professor der Hochschule Aalen wissenschaftlich betreut werden (Erstgutachter/in), werden auf Grundlage dieser Annahme immatrikuliert. Die Immatrikulation soll spätestens zwei Monate nach der Annahme als Doktorandin oder Doktorand am Promotionsverband erfolgen. Satz 1 gilt nicht für angenommene Doktorandinnen oder Doktoranden, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, wenn sie zuvor schriftlich gegenüber dem Rektorat erklärt haben, dass sie nicht immatrikuliert werden wollen. Der Erklärung ist ein Nachweis der Personalabteilung der Hochschule Aalen über die hauptberufliche Tätigkeit beizufügen.

(2) Für die Immatrikulation sind folgende Unterlagen in der von der Hochschule vorgesehenen Form zu übermitteln:

1. der Antrag der Hochschule Aalen auf Immatrikulation als Doktorandin oder Doktorand;
2. der Nachweis über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand des Promotionsverbands der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg (Annahmebescheid);
3. ein aktuelles Passbild.

Liegen aus vorherigen Immatrikulationen entsprechende Daten vor, die verarbeitet werden dürfen, kann seitens der Hochschule auf die Einreichung der in Satz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Unterlagen verzichtet werden.

(3) Für eine Beurlaubung von immatrikulierten Doktorandinnen oder Doktoranden gilt § 9.

(4) Die Immatrikulation erlischt zum Ende des Semesters, in dem die mündliche Prüfung (Disputation) stattgefunden hat, spätestens aber nach Ablauf der in der jeweiligen Promotionsordnung des Promotionsverbands geregelten Frist, sofern eine solche Fristvorgesehen ist. Abweichend von Satz 1 erlischt die Immatrikulation auch, wenn die Annahme vom Promotionsverband aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder des vorzeitigen Abschlusses des Promotionsverfahrens beendet wird. In diesem Fall ist die Doktorandin oder der Doktorand von Amts wegen zum Ende des Semesters, in dem die Annahme als Doktorandin oder Doktorand beendet ist, zu exmatrikulieren. Eine Fristverlängerung durch den Promotionsausschuss bleibt unberührt.

## § 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten wird die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft vom 30.06.2011 aufgehoben.

Aalen, den 24. Mai 2024

---

Prof. Dr. Harald Riegel

Rektor